



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 10	Datum: 22.12.2023	Ausgabe: 24/2023
--------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
14.12.2023	Öffentliche Bekanntmachung 9. Änderungssatzung vom 14.12.2023 zur Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010	3
18.12.2023	Öffentliche Bekanntmachung 2. Änderungssatzung vom 18.12.2023 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 27.01.2022	8
18.12.2023	Öffentliche Bekanntmachung 20. Änderungssatzung vom 18.12.2023 zur Abfallgebührensatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 21.12.1993	10
18.12.2023	Öffentliche Bekanntmachung 29. Änderungssatzung vom 18.12.2023 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.1980	12
18.12.2023	Öffentliche Bekanntmachung 3. Änderungssatzung vom 18.12.2023 zur Satzung der Stadt Gronau (Westf.) zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG vom 03.12.2019	14
18.12.2023	Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderungssatzung vom 18.12.2023 zur Satzung der Euregio-Volkshochschule der Stadt Gronau (Westf.) vom 23.03.2006	16
18.12.2023	Öffentliche Bekanntmachung Gebührenordnung für die Euregio-Volkshochschule der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.2023	18

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
9. Änderungssatzung vom 14.12.2023
zur Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010

Aufgrund von § 7 Absatz 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 666/SGV. NRW. 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende 9. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 28.12.2010 in der Fassung vom 30.03.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 6 „Anregungen und Beschwerden“ erhält folgende Fassung:

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit mindestens drei Monaten in Gronau wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig. Der Eingang einer Anregung oder Beschwerde ist der antragstellenden Person schriftlich durch den Bürgermeister zu bestätigen. Dabei ist anzugeben, wann der Ausschuss voraussichtlich über den Antrag beraten wird. Der antragstellenden Person werden die Sitzungsunterlagen, die ihre Angelegenheit betreffen, von der Verwaltung zugeleitet.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die antragstellende Person ist hierüber zu unterrichten. Sie sind zur Information des nach Abs. 1 zuständigen Ausschusses durch geschäftliche Mitteilung vorzulegen.
- (3) Eingaben von Antragsberechtigten, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), können ohne Beratung vom Bürgermeister zurückgegeben werden.
- (4) Der Bürgermeister soll zu der Anregung oder Beschwerde eine Stellungnahme mit einer konkreten Beschlussempfehlung abgeben.
- (5) Der nach Abs. 1 zuständige Ausschuss hat die Anregung oder Beschwerde inhaltlich zu prüfen. Der Ausschuss kann die Anregung oder Beschwerde mit einer Empfehlung an die in der Sache zuständige Stelle überweisen, sie zurückweisen oder für erledigt erklären. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnete Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

- (7) Der antragstellenden Person kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Behandlung von Anregungen und Beschwerden ist insbesondere abzusehen, wenn
- a. der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt.
 - b. er gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
 - c. der/die Absender/in nicht feststellbar ist/sind.
 - d. Rechtsmittel gegeben, eingelegt oder bereits ausgeschöpft sind.
 - e. gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren (z. B. in der Bauleitplanung) gegeben oder bereits abgeschlossen sind.
 - f. ein Vorratsbeschluss für eine Angelegenheit, deren Eintritt in der Zukunft ungewiss ist, erlangt werden soll.

Die Prüfung hinsichtlich der Erfüllung eines dieser Tatbestandsmerkmale erfolgt durch den Bürgermeister.

Benennungen von Straßen, Wegen, Plätzen und Gebäuden werden nicht nach dem Verfahren nach § 6, sondern nach dem im „Leitfaden der Stadt Gronau für die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen und Gebäuden“ vorgesehenen Verfahren behandelt.

- (9) Die antragstellende Person ist über die Entscheidung des nach Abs. 1 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten. Wird eine Eingabe entsprechend Abs. 5 Satz 2 überwiesen, hat der Bürgermeister über eine in der Folge getroffene Entscheidung ebenfalls unverzüglich die antragstellende Person und den nach Abs. 1 zuständigen Ausschuss zu unterrichten.

2. **§ 7 „Bürgerbegehren und Bürgerentscheid“** erhält folgende Fassung:

- (1) Bürgerbegehren werden vom Bürgermeister entgegengenommen.
- (2) Das konkrete Verfahren für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide ist in §§ 26 und 26a Gemeindeordnung NRW sowie in der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Gronau (Westf.) geregelt.

3. **§ 8 „Anträge von Einwohnerinnen und Einwohnern“** erhält folgende Fassung:

- (1) Anträge von Einwohnerinnen und Einwohnern werden vom Bürgermeister entgegengenommen.
- (2) Das konkrete Verfahren für Einwohneranträge ist in § 25 Gemeindeordnung NRW geregelt.

4. **§ 10 „Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder“** erhält folgende Fassung:

Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Gronau (Westf.)". Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Ratsmitglied".

5. § 13 „Integrationsrat“ erhält folgende Fassung:

- (1) Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon aus 9 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 GO direkt gewählten Mitgliedern und 6 gemäß § 27 Abs. 2 Satz 4 GO vom Rat bestellten Ratsmitgliedern.

Für die Mitglieder des Integrationsrates werden Stellvertreter/innen gewählt.

- (2) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

6. § 14 „Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz, Auslagenersatz“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO).
- (2) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger, sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner und sonstige Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt eines Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 15 Sitzungen im Jahr beschränkt.

Online-Fraktionssitzungen sind grundsätzlich zugelassen und gleichermaßen entschädigungsfähig, sofern diese Online-Fraktionssitzungen im gleichen Rahmen stattfinden wie gewöhnliche Fraktionssitzungen. Zurückliegende Online-Fraktionssitzungen werden aufgrund der COVID-19-Lage auch rückwirkend als entschädigungsfähig anerkannt.

- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a. Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz bemisst sich nach der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung NRW.
 - b. Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c. Selbstständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung soll durch eine entsprechende Bescheinigung des Steuerberaters erfolgen. Für Selbstständige wird der Verdienstauffall begrenzt auf Werktage (Montag – Samstag) von 8.00 – 19.00 Uhr.
 - d. Personen, die einen Haushalt nach den Maßstäben der Entschädigungsverordnung NRW führen, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens einen Stundenpauschalsatz. Der Stundenpauschalsatz bemisst sich nach der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung NRW.

e. Der einheitliche Höchstbetrag bemisst sich nach der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung NRW.

- (4) Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- (5) Aufwandsentschädigungen im Sinne von § 46 der GO NRW bestimmen sich nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW.
- (6) Dienstreisen von Ratsmitgliedern, sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern sowie sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern werden vom Haupt- und Finanzausschuss genehmigt, sofern nicht ein entsprechender Ratsbeschluss vorliegt. Anträge auf Genehmigung von Dienstreisen sind dem Bürgermeister vorzulegen. Der Bürgermeister entscheidet in den Fällen, in denen die Dienstreisegenehmigung nicht mehr rechtzeitig vom Haupt- und Finanzausschuss erteilt werden kann. Der Dienstreiseantrag ist in diesen Fällen dem Haupt- und Finanzausschuss nachträglich vorzulegen.
- (7) Rats- und Ausschussmitgliedern wird im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Mandatstätigkeit bei Bedarf ein WLAN-fähiges Endgerät als Auslagenersatz zur Verfügung gestellt. Das mobile Endgerät verbleibt über die gesamte Nutzungsdauer im Eigentum der Stadt Gronau (Westf.).
- (8) Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt. Die Entscheidung über die Zustimmung trifft der Bürgermeister im Einvernehmen mit der jeweiligen Geschäftsführung. Kostenträger ist die jeweilige Beteiligungsgesellschaft.

7. § 21 „Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates“ erhält folgende Fassung:

- (1) In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörerinnen und Zuhörern oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Bürgermeisters, der allgemeinen Vertretung und der Beigeordneten (§ 69 GO NRW).
- (2) Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister oder seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.

Eine Gefährdung der Ordnung der Sitzung liegt insbesondere vor, wenn

- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen Ratsmitglieder, Zuhörerinnen und Zuhörer oder Verwaltungsbedienstete nicht nur unwesentlich gestört werden (z.B. Geräusche, Blitzlichteinsatz),
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Würde des Plenums bei besonderen Anlässen beeinträchtigt wird (z.B. bei Gedenkminuten) oder
- durch die Anfertigung von Bildaufnahmen die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen in erheblicher Weise betroffen werden (z.B. verdeckte Bildaufnahmen, Bildaufnahmen in besonders emotionalisierten Situationen).

- (3) Film- und Tonaufnahmen von den Ratsmitgliedern mit dem Ziel der Veröffentlichung sind durch die Verwaltung oder im Auftrag der Verwaltung in öffentlicher Sitzung zum Zwecke der Direktübertragung und der temporären Einstellung in das Internet zulässig. Der Bürgermeister bestimmt die Internetadresse oder –plattform, unter der die Aufnahmen abgerufen werden können. Aufnahmen von Ratssitzungen sind zwei Monate nach der Ratssitzung zu löschen.
- (4) Film- und Tonaufnahmen von Ratssitzungen oder Teilen von Ratssitzungen durch Vertretungen des Rundfunks können durch den Bürgermeister im Einzelfall zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse hierfür besteht. Im Zweifel entscheidet der Rat mit der Mehrheit seiner Stimmen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 14.12.2023

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
2. Änderungssatzung vom 18.12.2023
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung
der Stadt Gronau (Westf.) vom 27.01.2022

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) und Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 13.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 27.01.2022 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich 2,78 €.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter (abflusswirksamer) Fläche i.S. des Abs. 1 beträgt jährlich 0,52 € /qm.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 18.12.2023

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
20. Änderungssatzung vom 18.12.2023
zur Abfallgebührensatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 21.12.1993

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW S. 233) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 5, 8 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW S. 443) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) -AbfS- vom 14.05.2021 hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende geänderte Fassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) – Abfallgebührensatzung - beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) - Abfallgebührensatzung - vom 21.12.1993 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 15.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 4
Gebührensätze, Bemessungsgrundlage

erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr für das regelmäßige Einsammeln/Entsorgen der Abfälle richtet sich nach der Zahl und Größe (Volumen) der Abfallbehälter und der Anzahl der Entleerungen bzw. Abfahren.

a) Die Abfallgebühr für den Restabfall-Behälter beträgt jährlich:

je 60 l-Restabfall-Behälter bei vierwöchentlicher Entleerung	98,00 Euro,
je 80 l-Restabfall-Behälter bei vierwöchentlicher Entleerung	110,00 Euro,
je 120 l-Restabfall-Behälter bei vierwöchentlicher Entleerung	134,00 Euro,
je 240 l-Restabfall-Behälter bei vierwöchentlicher Entleerung	207,00 Euro;

für einen 1,1 m³-Restabfallcontainer

a) bei zwei Abfahren pro Woche	5.445,00 Euro,
b) bei einer Abfuhr pro Woche	2.768,00 Euro,
c) bei einer Abfuhr in zwei Wochen	1.430,00 Euro,
d) bei einer Abfuhr in vier Wochen	761,00 Euro.

In den vorstehenden Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der sperrigen Abfälle nach § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau und die Gebühr für die Altpapierentsorgung enthalten mit Ausnahme der Gebühren für die Bio-Tonne nach Buchstabe b) und für die Annahme von Grünabfällen nach Abs. 2.

b) Die Abfallgebühr für die Bio-Tonne beträgt jährlich:

je 60 l-Bioabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	56,00 Euro,
je 120 l-Bioabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	84,00 Euro,
je 240 l-Bioabfall-Behälter bei 14-tägiger Entleerung	139,00 Euro.

- (2) Für zusätzlich benutzte Kunststoffmüllsäcke, soweit sie zugelassen sind, ist die Gebühr im Kaufpreis von 6,00 Euro je Stück enthalten. Die für die Restmüllabfuhr zugelassenen Kunststoffmüllsäcke können über den örtlichen Handel erworben werden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 18.12.2023

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
29. Änderungssatzung vom 18.12.2023 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.1980

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.1980 in der Fassung der 28. Änderungssatzung vom 15.12.2022 wird wie folgt geändert:

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

erhält folgende Fassung:

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

a) für Straßen der Reinigungskategorie I 2,55 €

b) für Straßen der Reinigungskategorie II 1,20 €

Bei mehrfacher wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich für die Winterwartung in Einsatzstufe I 0,69 Euro.

Wird nur die Winterwartung von der Stadt durchgeführt, so wird lediglich die zu Absatz 5 ausgewiesene Teilgebühr erhoben.

(6) Die Reinigungskategorien sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 18.12.2023

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
3. Änderungssatzung vom 18.12.2023 zur Satzung der Stadt Gronau (Westf.)
zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG
vom 03.12.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung vom 13.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Gronau (Westf.) zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG vom 03.12.2019 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.11.2022 wird wie folgt geändert:

§ 5
Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Einzugsgebiet der Stadt Gronau (Westf.) liegen, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,0244 Euro

(das entspricht 244,13 Euro/ha),

für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:

0,00050 Euro,

(das entspricht 5,00 Euro/ha).

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 18.12.2023

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
1. Änderungssatzung vom 18.12.2023
zur Satzung der Euregio-Volkshochschule der Stadt Gronau (Westf.)
vom 23.03.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV.NRW.S. 490) sowie des § 4 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (GV NRW S. 390 / SGV NRW 223) zuletzt geändert durch Artikel 1 WbG-Weiterentwicklungsgesetz vom 08.07.2021 (GV.NRW.S. 894) hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Änderung der Satzung der Euregio-Volkshochschule der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Euregio-Volkshochschule der Stadt Gronau (Westf.) vom 23.03.2006 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1

„Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Euregio-Volkshochschule wird eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührenverordnung erhoben. Die Hausordnung der jeweils benutzten Räumlichkeiten ist für die Teilnahme an den Veranstaltungen verbindlich.“

§ 12 Teilnehmergebühren und Dozenten honorare

„Für die Inanspruchnahme der Lehrveranstaltungen der Volkshochschule werden Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührenordnung der Stadt Gronau gezahlt. Für die Lehr- und Vortragstätigkeit nebenberuflicher pädagogischer Mitarbeitender werden Honorare entsprechend den Honorarrichtlinien der Stadt Gronau gezahlt (Dozenten honorare).“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 18.12.2023

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte

**Öffentliche Bekanntmachung
Gebührenordnung
für die Euregio-Volkshochschule der Stadt Gronau (Westf.)
vom 18.12.2023**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13.04.2022 (GV.NRW.S. 490) sowie des § 4 Abs. 3 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen 2000 (GV NRW S. 390 / SGV NRW 223) zuletzt geändert durch Artikel 1 WbG-Weiterentwicklungsgesetz vom 08.07.2021 (GV.NRW.S. 894) hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 13.12.2023 die Gebührenordnung der Euregio-Volkshochschule der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Euregio-Volkshochschule Gronau sind, sofern diese nicht gebührenfrei angeboten werden, Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung zu zahlen. Mit der Anmeldung besteht die Verpflichtung zur Zahlung der ausgewiesenen Kursgebühr.

§ 2

Höhe der Gebühren

1. Die Gebühr für Kurse und Seminare ist abhängig von der Art des Angebotes. Sie beträgt pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) bei einer Belegung mit mindestens 8 Teilnehmenden für die

Honorargruppe I	2,80 Euro
Honorargruppe II	3,80 Euro

Bei weniger als 8 Teilnehmenden pro Kurs (Kleingruppenangebot) erhöht sich die Teilnahmegebühr um jeweils 1,50 Euro pro Person und Unterrichtseinheit.

Die Anzahl der Unterrichtsstunden eines Kurses ist Grundlage zur Errechnung der Gesamtgebühr, die im Semesterprogramm bekanntgemacht wird.

Nach Genehmigung durch die Leitung der Euregio-Volkshochschule kann ein Kurs während eines Semesters gekürzt bzw. verlängert werden. Die Gebühr ist dann entsprechend zu verändern.

Bei Kursen/Angeboten unter Beteiligung von Erwachsenen und Kindern bis zu 16 Jahren sind nur die Erwachsenen entgeltpflichtig.

Bei einer späteren Anmeldung nach Kursbeginn kann die Gebühr entsprechend der noch zu belegenden Unterrichtsstunden festgesetzt werden.

Die Gebühr ist auch dann voll zu entrichten, wenn Teilnehmende an Kursen nur unregelmäßig oder gar nicht mehr teilnehmen. Bei vorzeitigem Ausscheiden besteht kein Anspruch auf Erstattung.

2. Bei Einzelveranstaltungen (Vorträgen, Referaten, kulturellen Veranstaltungen u.a.) setzt die Euregio-Volkshochschule in Anlehnung an die Kosten das Entgelt fest.
3. Die Gebühr bei Studienfahrten/-reisen sowie bei Exkursionen setzt die Euregio-Volkshochschule fest. Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist ein Verwaltungskostenanteil mit zu berücksichtigen. Bei Unterschreitung einer Mindestteilnehmerzahl ist zur Deckung der Gesamtkosten sicherzustellen, dass innerhalb des Haushaltsjahres insgesamt ein Kostenausgleich zwischen den Einnahmen und Ausgaben erreicht wird.
4. Gebührenfrei sind:
Veranstaltungen im Rahmen politischer Bildung, zu besonderen gesellschaftspolitischen Themen sowie Einzelveranstaltungen, für die kein Honorar zu zahlen ist.
5. Kurse, deren Themen sich überwiegend an Jugendliche wenden, können zu einem geringeren Entgelt angeboten werden. Die Entscheidung trifft die Euregio-Volkshochschule im Rahmen ihres Budgets.

§ 3

Verbrauch von Materialien

Teilnehmende an Veranstaltungen und Kursen, in denen Materialien verbraucht werden, zahlen einen Unkostenbeitrag an die/den Dozierende/n, die/der diese zur Verfügung stellt. Der Aufwand wird durch die/den Kursleitenden errechnet und ist an sie/ihn zu zahlen.

§ 4

Gebührenermäßigung

Im folgenden genannte Personen erhalten auf alle Kursangebote eine Ermäßigung in Höhe von 50 % der Gebühr:

- Inhaber:innen einer Ehrenamtskarte, die in NRW ausgestellt wurde
- Bezieher:innen von Bürgergeld
- Empfänger:innen von Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung
- Bewohner:innen des Wittekindshofes

Ausnahme: Bei Studienreisen, Exkursionen und Einzelveranstaltungen sind keine Ermäßigungen möglich.

Die Berechtigung für eine Ermäßigung ist vor Beginn der Veranstaltung nachzuweisen. Die Kursgebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühr wird mit der Anmeldung fällig und ist beim Zustandekommen des Kurses/der Veranstaltung zu zahlen.

§ 6

Gebührenerstattung

Bereits gezahlte Gebühren werden erstattet, wenn die betreffende Veranstaltung durch die Euregio-Volkshochschule abgesagt werden muss oder die Anmeldung fristgerecht storniert wurde. Eine anteilige Rückvergütung erfolgt dann, wenn der Kurs durch die Euregio-Volkshochschule nicht zu Ende geführt werden kann.

§ 7

Teilnahmebescheinigung

Bei nachgewiesener regelmäßiger Teilnahme stellt die Euregio-Volkshochschule auf Verlangen eine Teilnahmebescheinigung aus. Eine Gebühr wird dafür nicht erhoben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft.

Die bisherige Entgeltordnung vom 07.01.2013 tritt zum 31.12.2023 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 18.12.2023

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte